

Amtliche Bekanntmachung

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof vom 1. Juni 2011 (Taxitarifordnung)

Der Stadtrat Hof hat in seiner Sitzung am 22.10.2018 den Erlass der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof vom 1. Juni 2011 (Taxitarifordnung) beschlossen. Die Verordnung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Bekanntmachung dieser mit Ausfertigungsdatum vom 30.10.2018 versehenen Verordnung wird gem. Art. 51 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz i. V. m. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern durch Niederlegung der Verordnung im Fachbereich Zentrale Steuerung, Personal und Organisation der Stadt Hof, Hof, Klosterstr. 1, I. Stock, Zimmer Nr. 133, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Die Verordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Hof, 30. Oktober 2018
Stadt Hof

In Vertretung

Siller
Bürgermeister

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Textes im Internet erfolgt nachrichtlich.

Die amtliche Bekanntmachung wird ausschließlich durch die Veröffentlichung in der „Frankenpost“ vom 06.11.2018 und durch Niederlegung der Rechtsverordnung im Fachbereich Zentrale Steuerung, Personal und Organisation der Stadt Hof, Hof, Klosterstr. 1, I. Stock, Zimmer Nr. 133, bewirkt.

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Hof
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof vom 01. Juni 2011**

(Taxitarifordnung)

Vom

Aufgrund § 51 Abs.1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV), vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391), erlässt die Stadt Hof folgende

Verordnung:

§ 1

Die Taxitarifordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Beförderungsentgelte) Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 2

BEFÖRDERUNGSENTGELTE

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	4,20 EURO
b) Mindestfahrpreis	4,40 EURO

c)	Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) (0,20 EURO je 21,82 s) (während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit. Diese beträgt bis 3 Kilometer 13,2 km/h, für eine Fahrstrecke zwischen 3 Kilometern und 10 Kilometern 16,5 km/h und bei einer Fahrstrecke über 10 Kilometer 22 km/h.)	33,00 EURO/Std.
d)	Kilometerpreis (Tarifstufe 2)	
	bis drei Kilometer	(0,20 EURO je 80 m) 2,50 EURO
	über drei Kilometer bis 10km	(0,20 EURO je 100 m) 2,00 EURO
	über 10 Kilometer	(0,20 EURO je 133,34 m) 1,50 EURO

Kilometerpreis (Buchstabe d)) und Wartezeitpreis (Buchstabe c)) werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EURO berechnet.“

2. In § 2 Abs. 4 wird folgender Wortlaut gestrichen: „2 x Grundpreis“.
3. In § 5 Abs. 3 ist der Betrag „0,25 EURO“ durch „0,55 EURO“ zu ersetzen.

§ 2

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.